

F.K. 46.

X 197 4845



Churf. Sächß.

ACCIS-  
MANDAT

wegen der

Strenß = ACCIS

Ausländischen Wahren.

Den 29. Martii, Anno 1670.



Sequitur

ACCIS  
MANDAT

1770

ACCIS

Ständischen

Anno 1770



**I**n Gottes Gnaden,  
Wir, Johann Georg, der An-  
der, Herzog zu Sachsen, Jülich,  
Cleve und Berg, des heiligen Römischen  
Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Land-Graff  
in Thüringen, Marg-Graff zu Meissen, auch Ober-  
und Nieder-Lausitz, Burg-Graff zu Magdeburg,  
Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ra-  
venstein, 2c. Fügen allen und jeden Unsern Untertha-  
nen, und zupörderst den jenigen, so Handel, Wandel  
und Gewerb in Unserm Churfürstenthum und Landen  
treiben, hiermit in Gnaden zu wissen.

Nachdem Wir Uns erinnern, was gestalt von denen  
in Unserm Chur-Fürstenthum und zugehörigen Landen  
befindlichen Unterthanen und Einwohnern, unter an-  
dern auch die also genannten Land- und Handwercks-  
Accisen, gefodert und eingenommen worden, und aber  
vermercken, daß solche Abgabe denenselben zu grosser  
Beschwer, Hemmung ihrer Nahrung, auch Schmäle-  
rung Handels und Wandels, mehr und mehr gereichen  
wolle, daß Wir daher aus Landes-väterlicher Vorsor-  
ge, auch auf inständiges unterthänigstes Ansuchen Un-  
serer getreuen Landschafft bewogen worden, von besag-  
ter Abstattung dergleichen Accisen, dieselben gnädigst  
zu befreyen, Inmassen Unser ernster Will und Befehl,  
berührter Auflage halben, in Unsern Landen und Ge-  
biethen, es ins künfftige, von jetzt bevorstehend Ostern,  
als

als den 3. Aprilis an zu rechnen, dergestalt zu halten  
daß

1. Alles was in Unfern Landen erwächst, erbauet und  
erzeuget wird, als Wolle, Flachs, Wein, Getreide,  
Schaf- und Rind-Viehe, und in Summa, wie es Rah-  
men haben mag, nichts ausgeschlossen, es werde im Lan-  
de consumiret, oder in andere Orte verführet.

2. Alle und jegliche Handwercks-Wahren, so darinn  
gearbeitet und gefertigt, auch im Lande verkaufft, oder  
an andere Orte solche auffer Landes zu gelosen, gefüh-  
ret und gebracht werden, es geschehe durch die erste oder  
andere Hand, und haben Rahmen wie sie wollen; In-  
gleichen

3. Die in Unfern Landen und Gebiethen erbaueten  
Mineralien und Bau-Materialien, forthin der Ac-  
cis gänzlich befreyet seyn, und bleiben, und wieder  
diese Unsere wohlbedachte Ordnung nicht beschweret  
werden sollen, jedoch hierbey ausgenommen die blaue  
Farbe, auch rohe und verziehnthe Bleche, welche bey  
der bisherigen abgegebenen Accis der Sechzehen Gro-  
schen von hundert Thalern verbleiben.

Anlangende aber die Accis von fremden in Unsere  
Lande gehenden Wahren, nachdeme es ohne diß ein  
weniges, so der fremde Kauffman fast nicht mercken  
kan, behalten Wir Uns solche folgender massen noch be-  
vor, Als:

Von

Von allen fremden in Unsere Lande kommende Kauff- und Handels = Wahren, sollen in Leipzig, oder wo sie niedergeleget, und abgeladen werden, des Werths von 100. Thalern mit 16. Groschen veraccisiret werden.

Wann nun dieser Accis einmal abgestattet wird von solchen Wahren, sie werden in- oder auffer Landes verhandelt, einzeln verkaufft oder verschnidten, weitere Accis nicht gefordert, von allen durchgehenden fremden Wahren aber, welche Unser Stadt Leipzig berühren, und darinn nicht ausgepackt werden, sollen (als für durchgehend Gut) von 100. Thalern werth 8. Groschen entrichtet werden. Würde aber einer dergleichen Wahren in seine eigene Gewahrsam bringen, und abladen, soll er solche mit 16. Groschen, als zweny Drittheil eines Thalers von 100. Thaler werth Guth veraccisiren. Und damit es desto weniger Irrthum über der Abforderung geben möchte, So erklären Wir Unsere Meinung, daß auch alle ausländische fremde Weine, Brandte- wein, Bier, Getreide, Obst, gesaltzene und gedörrete Fische, Leder, Wolle, Biehe, Honig, Holländischer Käse, Speck oder Schincken, und in Summa, alles was von fremden Wahren und Victualien ins Land gehet, bey denen Anno 1657. auffgesetzten Accisen nochmals gelassen werden sollen. Als vom Eymere Malvasier Weinsfall, Macanten, Beltliner, wie auch Hispanischen Wein, anderthals Thaler, von einem Eymere Rheinischen-Francken-Ungarischen und Francke = Wein, 1. Thaler, vom Eymere Böhmischen = Oesterreichischen und andern Wein, so auffer Unsern Lande erwachsen, ein halben Thaler,  
von

Von einem Eimer Rheinischen Brandtwein 2. Thaler, und von gemeinem Brandtwein 1. Thaler, und vom Basse Bier, so auffer Landes gebrauen, auch 1. Thaler, welches an dem Ort, da es abgeladen, zu bezahlen und zu entrichten.

Item, vom fremden Viehe, Fischen, Butter, Wolle, Speck, Flachs, Hanff, Getreide und Obst, nachem Werth des Thalers 3. Pfennig, ein für alle mahl, an Ort und Enden, da die Sachen abgeladen werden.

Von einer Tonne Hering,	3. Gr.
Von einem Strohe Bückling,	9. Pf.
Von einer Tonne Roth-Scher,	3. Gr.
Von einer Tonne Honig,	3. Gr.
Von einem Centner Stock-Fisch,	1. Gr. 6. Pf.
Von eingefalzenem Hechte vom Centner,	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Pack Schollen von 40. bis 50. Schock,	5. Gr.
Von einem Centner Holländischen Käse,	2. Gr.
Von einem Centner Speck oder Schincken,	2. Gr. 6. Pf.
Von einem Maßlein Brücken,	1. Gr.

Auch an denen Orten, da es abgeladen wird, ein für alle mahl.

Und ist darauf, Unser ernstlicher Will und Meinung, daß von Unsern Unterthanern und Einwohnern dieser Lande, welche im Handel und Wandel, Kauffen und Ber-

Verkauffen, begriffen seynd, von obbemeldtem Tage an,  
kein Land- noch Handwercks-Accisen mehr gefordert  
noch genommen werde; Im übrigen aber Unsere darzu  
verordnete Einnehmere sich nach diesem Unserm Man-  
dat achten sollen; Massen Wir Uns versehen, daß ei-  
nes jeglichen Orts Obrigkeit, da Ubertreter anzugeben,  
denen zur Einnahm bestellten, mit gebührender Hand-  
bietung zu Erhaltung guter Ordnung beyspringen und  
befördern helffen werden, damit die Verbrechere zu ver-  
würckter Straffe gezogen, und verbothener Unterschleiff  
verhütet werden könne.

Hieran wird Unser ernster Will und Meinung voll-  
bracht, und dessen zu Urkund haben Wir Unser Cam-  
mer-Secret hierauff zu drücken anbefohlen. So ge-  
schehen und gegeben zu Dresden, am 19. Martii,  
Anno 1670.

FKV 2836

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 12 lines.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 5 lines.

VD 17

mc



als den 3. Aprilis an zu rechnen, dergestalt zu halten  
daß

1. Alles was in  
erzeuget wird, als  
Schaf- und Rind-  
men haben mag, n  
de consumiret, vi

2. Alle und jegli  
gearbeitet und gese  
an andere Orte sol  
ret und gebracht w  
andere Hand, und  
gleichem

3. Die in Unser  
Mineralien und  
cis gänzlichem befr  
diese Unsere wohl  
werden sollen, jed  
Farbe, auch rohe  
der bisherigen abg  
schen von hundert

Anlangende aber  
Lande gehenden  
weniges, so der fr  
kan, behalten Wir Uns solche folgender massen noch be  
vor, Als:



, erbauet und  
n, Getreide,  
wie es Rah-  
werde im Lan-  
thret.

n, so darinn  
erkaufft, oder  
elosen, gefüh-  
die erste oder  
wollen; In-

den erbaueten  
thin der Ac-  
und wieder  
t beschweret  
en die blaue  
, welche bey  
schzehen Gro-

en in Unsere  
ohne diß ein  
nicht mercken

Von